

10 S 281/12



# VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

## Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

LexXpress GmbH,  
vertreten durch die Geschäftsführer,  
Heuweiler Weg 50, 79194 Gundelfingen

- Klägerin -  
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:  
RWP Rechtsanwälte GbR,  
Bleichstraße 8 - 10, 40211 Düsseldorf, Az: 144317/02c05/PL

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesverfassungsgericht,  
Schloßbezirk 3, 76131 Karlsruhe, Az: 1070 E - 1263/09

- Beklagte -  
- Berufungsbeklagte -

beigeladen:

juris GmbH,  
Gutenbergstraße 23, 66117 Saarbrücken

prozessbevollmächtigt:

Freshfields Bruckhaus Deringer LLP,  
Im Zollhafen 24, 50678 Köln, Az: Be 134911-0011

wegen Bezug von Entscheidungen

- 2 -

hat der 10. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Lernhart, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Paur und den Richter am Verwaltungsgerichtshof im Nebenamt Prof. Dr. Schoch auf die mündliche Verhandlung vom 7. Mai 2013

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 3. November 2011 - 3 K 2289/09 - geändert.

Der Bescheid der Beklagten vom 21. Juli 2009 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin sämtliche Entscheidungen, die sie der Beigeladenen seit dem 1. Juni 2009 zum Zwecke der Veröffentlichung zur Verfügung gestellt hat, zu denselben Bedingungen und in derselben Form, wie sie der Beigeladenen zur Verfügung gestellt wurden, zu übermitteln.

Die Beklagte und die Beigeladene tragen die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge je zur Hälfte.

Die Revision wird zugelassen.

